

## XXVI. Gewerbewesen.

### a) Reformen im Gewerbewesen.

Das Berichtsjahr brachte zunächst eine Reorganisation der Gewerbeinspektorate. Die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 7. Mai, R.=G.=Bl. Nr. 105, verfügte die Errichtung eines eigenen Gewerbeinspektorates für die Überwachung der Ausführung von Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im gesamten Gemeindegebiete von Wien mit dem Sitze in Wien und nahm die Überwachung dieser Arbeiten den Territorial-Gewerbeinspektoren ab. Der Aufsicht der Gewerbeinspektoren für die Bauarbeiten unterliegen auch alle mit jenen verbundenen baugewerblichen Arbeiten, insofern sie außerhalb der festen Betriebsstätten der betreffenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Im Verordnungswege kann die Tätigkeit dieses Gewerbeinspektorates auch auf Bauarbeiten außerhalb Wiens ausgedehnt werden.

Auch eine Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der Territorial-Gewerbeinspektorate wurde und zwar durch die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 7. Mai, R.=G.=Bl. Nr. 109, vorgenommen. Von den geschaffenen 42 Aufsichtsbezirken haben die Aufsichtsbezirke I—IV ihren Sitz in Wien und umfaßt jeder derselben einige Wiener Gemeindebezirke. Die Verordnung konstatiert den Bestand besonderer Spezial-Gewerbeinspektorate, nämlich des Gewerbeinspektorates für den Bau der Wasserstraßen und die Durchführung der Flußregulierung im Gebiete der Expositur der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen in Prag mit dem Amtssitze in Prag, des Gewerbeinspektorates für die Bauarbeiten in Wien mit dem Sitze in Wien, des Binnenschiffahrtsinspektorates für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern mit dem Amtssitze in Wien und des Gewerbeinspektorates für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, eines Organes des Zentral-Gewerbeinspektorates, mit dem Amtssitze in Wien.

Die Erfahrungen, welche die Gewerbeverwaltung namentlich Wiens anlässlich mehrfacher Bestrebungen, nach ausländischem Muster Eilbotenunternehmungen einzubürgern, gesammelt hat, sowie die Analogie derartiger Institute mit den Platzdienstgewerben, besonders den bestandenenden Dienstmanninstituten, veranlaßte die Verordnung des Leiters des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 14. September, R.=G.=Bl. Nr. 187, womit auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2 und des § 57, Absatz 3 der Gewerbeordnung das Gewerbe der-



jenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste (als Boten, Träger, Begleitpersonen u. dgl.) anbieten, an eine Konzession gebunden wurde, welche von der Gewerbebehörde I. Instanz unter Berücksichtigung des Lokalbedarfes verliehen wird. Die Verleihungsbehörde kann die Konzession zurücknehmen, wenn sie binnen 6 Monaten nicht in Betrieb gesetzt oder später durch eben so lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird. Im Wege einer besonderen Verordnung sind Bestimmungen über die persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und die Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung sowie über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung zu treffen.

Diese Verordnung ist noch nicht erschienen, jedoch hat ein Handelsministerialerlaß vom 14. September die Gewerbebehörden aufmerksam gemacht, daß unter den Begriff dieses Gewerbes in erster Linie jene Eilbotenunternehmungen zu subsumieren sein werden, welche sich seit einigen Jahren nach ausländischem Muster, insbesondere unter den Bezeichnungen „Messenger Boy-Institute“, „Rote Radler“, „Gelbe Radler“ u. dgl. einzubürgern beginnen, und daß mit der Erledigung einschlägiger Konzessionsgesuche bis zum Erscheinen der erwähnten ergänzenden Verordnung innezuhalten sein wird.

Auch die Zahl der handwerksmäßigen Gewerbe wurde um eines vermehrt, indem mit Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 12. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 226, auf Grund des § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, das Gewerbe der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) mit den im § 1, Absatz 5, des bezeichneten Gesetzes enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet wurde.

Diese Verordnung wurde mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Dezember dahin erläutert, daß von nun ab lediglich die gewerbemäßige Porträtphotographie ein handwerksmäßiges Gewerbe ist, daß jedoch jede andere Art der Ausübung des Photographengewerbes nach wie vor ein freies Gewerbe bleibt, daß ebenso unberührt bleibt von der Vorschrift dieser Verordnung neben der freien Kunst der Photographie (Art. V lit. c des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) insbesondere auch die Amateurrphotographie, die Photographie im Dienste von Kunst, Wissenschaft, Technik und Heilpflege und selbst die gewerbemäßig ausgeübte Photographie dort, wo es sich um fabrikmäßig betriebene Unternehmungen oder aber um das Porträtphotographieren als Teilphase im Komplex der durch § 37 der Gewerbeordnung gedeckten gesamtproduktionsellen Unternehmungen handelt. Wie bei anderen handwerksmäßigen Gewerben wird der Anmelder der gewerbemäßigen Porträtphotographie den im § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erbringen haben. Bei Handhabung des § 14a, bzw. der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, wird zu beachten sein, daß als gewerbliche Unterrichtsanstalt, deren Zeugnisse den Nachweis des Lehrverhältnisses, eventuell der ganzen oder teilweisen Verwendungsdauer als Gehilfe im Gewerbe der Porträtphotographie ersetzen können, dormalen lediglich die „Sektion für Photographie und Reproduktionsverfahren“ der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien in Betracht kommt.

Eine Reform, welche schon seit langem die Regierung und die Gesetzgebung beschäftigt, nämlich die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht, hat gegen Ende des Berichtsjahres eine Umfrage veranlaßt, welche bezweckt, statistische Daten über den Umfang und den Erfolg behördlicher Sperrstundenvorschriften auf dem Gebiete des Gast- und Schankgewerbes zu gewinnen. Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. November hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß



vom 15. Dezember dem Magistrate die Berichterstattung hierüber aufgetragen. Die erforderlichen Erhebungen waren mit Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

### b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Die Fülle des in diesem Unterabschnitte in Betracht zu ziehenden Materiales bedingt eine Auswahl und Stoffgruppierung, welche in Anlehnung an die Systematik des Gewerbegesetzes erfolgt. Es ist selbstverständlich, daß Normen und Entscheidungen, welche in anderen Unterabschnitten vorgebracht werden, an dieser Stelle keinen Platz mehr finden.

Einige Erlässe und Entscheidungen betreffen zunächst Unternehmungen, welche nach Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben ausgenommen sind. So normiert der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 13. Februar, daß die Aufstellung und der entgeltliche Betrieb von Musikautomaten in öffentlichen Lokalen nicht der Beurteilung nach der Gewerbeordnung unterliegt, sondern einer behördlichen Lizenz als Produktion im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 6. Jänner 1836 bedarf.

Nach dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 24. Juni, Z. 7269, ist die Häuser- und Güterverwaltung eine konzessionierte Privatgeschäftsvermittlung, weil der Verwalter als Vollmachtnnehmer im Sinne des bürgerlichen Gesetzes für den Gewalthaber Rechte und Verbindlichkeiten begründet, also selbst nicht Vertragsteil ist.

Die Vornahme von Harnanalysen ist nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli ein integrierender Bestandteil der ärztlichen Diagnose und ist daher nach Art. V, lit. g) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben ausgenommen. Die geschäftsmäßige Vornahme derselben fällt vielmehr unter § 3 der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1901, R.-G.-Bl. Nr. 49, und es ist hiefür eine besondere Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern erforderlich.

Die Erklärung eines Gewerbes als eines fabrikmäßigen muß nach dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 28. Jänner, Z. 830, beim Zusammentreffen sämtlicher den Fabriksbetrieb charakterisierender Merkmale noch nicht erfolgen, es müssen vielmehr bei Beurteilung dieser Frage das Wesen und die Gesamtheit des Betriebes beachtet werden.

Mit dem Gewerbebetriebe juristischer Personen, speziell der Konsumvereine, befassen sich die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März, Z. 11.882/09: Der Ausschank von Bier seitens eines Konsumvereines an seine Mitglieder fällt unter den Begriff eines „gewerbsmäßigen“ Betriebes, ferner vom 23. Jänner, Z. 8714/09, übereinstimmend mit dem Erkenntnisse vom 23. Jänner, Z. 11.537: die Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt, insbesondere auch die Konsumvereine, sind auf Gewinnerzielung gerichtete, also gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen; dem stehen auch statutarische Bestimmungen nicht entgegen, die den Geschäftsverkehr auf die Genossenschaftsmitglieder beschränken und den Warenverkauf zum Selbstkostenpreise des Konsumvereines, bzw. die Verteilung des Reingewinnes an die Genossenschaftler nach ihrem Warenbezuge vorsehen.

Sinngemäßlich der Ausschließung vom Antritte eines Gewerbes entschied der k. k. Verwaltungsgerichtshof am 8. Juni, Z. 13.640, daß eine solche durch den allgemeinen Hinweis auf die Bestimmung des § 5 der Gewerbeordnung nicht hinlänglich



begründet werde, es müßten dem Anmelder vielmehr jene Eigenschaften seiner Person bekanntgegeben werden, welche nach Ansicht der Behörde zur Zeit der Anmeldung die Gefahr des Mißbrauches herbeizuführen befürchten lassen; nach dem Erkenntnisse vom 25. Oktober, Z. 10.949 und 10.950, ist die Ausschließung wegen Verbrechens oder wegen Verurteilung zu einer anderen der im § 5 Gewerbeordnung aufgezählten strafbaren Handlungen eine fakultative.

Die Anmeldung des Bank- und Kommissionsgeschäftes als eines freien Gewerbes läßt die Statthaltereier-Entscheidung vom 14. März zu, weil mit diesem herkömmlichen Ausdrucke usancemäßig ein bestimmter Komplex von Erwerbstätigkeiten bezeichnet wird und daher von einer ungenauen Bezeichnung des Betriebsgegenstandes im Sinne des § 12 der Gewerbeordnung nicht gesprochen werden kann.

Fragen des Befähigungsnachweises erörtern:

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 7. Jänner, Z. 40, welches entschied, daß eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 14c, Abs. 5, der Gewerbeordnung, wonach Personen, welche ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes handwerksmäßiges Gewerbe neuerdings anmelden wollen, von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit sind, auf freie Gewerbe, zu deren Antritt der Befähigungsnachweis erforderlich ist, nicht zulässig sei;

das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 7. Jänner, Z. 41, wonach nach § 14c, Abs. 2, der Gewerbeordnung wohl von der Vorbringung der Dokumente über die Erlernung eines Gewerbes ausnahmsweise Umgang genommen werden kann, ohne daß die Erlernung des Gewerbes anderweitig dargetan wird, dagegen nach Abs. 3 desselben Paragraphen nicht von der Vorbringung des Arbeitszeugnisses, ohne daß die Verwendung in der vorgeschriebenen Zeitdauer als Gehilfe in anderer Art zweifellos nachgewiesen wird;

das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 7. Jänner, Z. 564, wonach die Befugnis zum Detailverschleiß von Farbwaren in den ausschließlichen Berechtigungsumfang der Gemischtwarenhändler, Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhändler fällt und wonach daher der Anmelder auch den im § 13a der Gewerbeordnung vorgezeichneten Nachweis der Befähigung erbringen müsse. Nicht von Bedeutung sei es dabei im Sinne des § 38, Abs. 5 der Gewerbeordnung, ob am Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 5. Februar 1907 in dem Orte der Anmeldung dieses Gewerbes ein Farbwarenhandel bestand, sondern nur, ob eines der genannten Handelsgewerbe überhaupt daselbst seinen Standort hatte;

der Statthaltereierlaß vom 28. Jänner, welcher die Gewerbebehörden aufmerksam macht, daß vom 16. Februar 1911 an bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe seitens Personen, deren Lehrzeit nach dem 16. Februar 1908 endigte, die Vorweisung des Gesellenbriefes zu fordern sein wird;

das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 11. März, Z. 2575, wonach jemand aus der Tatsache, daß er auf Grund der Anmeldung, wenn auch noch so lange Zeit hindurch ein handwerksmäßiges Gewerbe unbeaufsichtigt ohne Befähigungsnachweis ausgeübt hat, noch kein Recht auf die Ausübung dieses Gewerbes erwerbe;

das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 14. Juni, Z. 6923, wonach einer Entscheidung einer Gewerbebehörde nach § 14d der Gewerbeordnung, daß der Befähigungsnachweis für ein gemeinlich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe nicht erbracht wurde, eine fortlaufende, die Behörde bindende Rechtskraft nicht zukomme;



das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 16. September, Z. 9383, womit ausgesprochen wurde, daß bei der Erbringung des Befähigungsnachweises die im Zeitpunkte der Gewerbeanmeldung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu gelangen hätten; endlich das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 14. Oktober, Z. 10.606, welches die Gewerbebehörde für berechtigt erklärt, die ihr zum Nachweise der Befähigung vorgelegten Dokumente in Bezug auf ihre Echtheit und Wahrheit zu untersuchen.

In dieser Stelle sei auch einiger Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen über die praktische Ausbildung für das Baumeistergewerbe im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 193, Erwähnung getan; nach der Entscheidung vom 8. April, Z. 3786, ist bei Berechnung der um 2 Jahre längeren Verwendungsfrist im Sinne des § 10, lit. b) des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, wenn es sich um eine Konzession für das Baumeistergewerbe handelt, auch die an und für sich zum Nachweise der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes nicht ausreichende Dauer der Verwendung als Maurerlehrling mitzuzählen; ferner sind nach der Entscheidung vom 8. April, Z. 3787, die Verfassung von Kostenvoranschlägen und Verwendung als Bauleiter, nach der Entscheidung vom 10. April, Z. 1563 und 2881, jede praktische Tätigkeit, durch welche die für das Baumeistergewerbe notwendigen Kenntnisse vermittelt werden können, endlich nach der Entscheidung vom 10. April, Z. 1653, die Leitung von Bauten in Diensten eines Architekten als praktische Ausbildung für das Baumeistergewerbe anzusehen.

#### Dispens vom Befähigungsnachweise:

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 30. Jänner, Z. 851: Die Erteilung der Dispens von der Veibringung des Befähigungsnachweises kann nicht an eine offene Handelsgesellschaft als solche, sondern nur an einen zum Geschäftsbetriebe oder zur Gesellschaftsvertretung berechtigten Gesellschafter erfolgen.

Statthaltereierlässe vom 25. März, bzw. 13. April: Eine Dispens vom Befähigungsnachweise nach § 13a der Gewerbeordnung kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders rüchftswürdiger Umstände und zur Ermöglichung des Überganges von einem durch 5 Jahre selbständig betriebenen Produktionsgewerbe, einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehrs zu einem der im § 38, Abf. 3 und 4 der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe erteilt werden.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. April, Z. 3628: Die Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Zwecke des Überganges zu einem der im § 38, Abf. 3 und 4 der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe kann nur solchen Personen gewährt werden, welche das Gewerbe, von dem der Übergang stattfinden soll, selbständig, nicht aber solchen, welche in demselben als Hilfsarbeiter oder sonstige Angestellte tätig waren.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 5. Juli, Z. 5228: Dispens vom Befähigungsnachweise zum Zwecke des Überganges zu einem der im § 38, Abf. 3 und 4 der Gewerbeordnung erwähnten Handelsgewerbe setzt nur voraus, daß der Betrieb, von welchem der Übergang stattfindet, zum Zeitpunkte des Überganges ein selbständiger war, nicht aber, daß er diese Eigenschaft durch 5 Jahre hatte.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 13. November, Z. 11.463: Erteilung



der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein an diesen gebundenes Handelsgewerbe (§ 13a Gewerbeordnung) liegt im freien Ermessen der Gewerbebehörde.

Eine Reihe von Verordnungen bezeichnen Unterrichtsanstalten, durch deren Besuch ganz oder teilweise der Befähigungsnachweis ersetzt wird.

Auf Grund des § 14d, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 26, hzw. der Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.=G.=Bl. Nr. 180, wurden durch die unten bezeichneten Kundmachungen des Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten nachfolgende Schulen in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermacher-gewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen:

Die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Prachatitz (29. März, R.=G.=Bl. Nr. 66),

die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Brandeis an der Elbe (23. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 126),

die Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Lundenburg (4. Juli, R.=G.=Bl. Nr. 41),

die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Marburg (3. August, R.=G.=Bl. 159) und

die städtische Frauengewerbeschule in Smichov (14. November, R.=G.=Bl. Nr. 222).

Begünstigt wurden weiters folgende öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Lehranstalten, deren Abgangszeugnisse beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe die vorgeschriebene Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzen:

Mit Handelsministerialerlaß vom 29. März die einklassige Handelsschule in Görz und der einjährige kommerzielle Fachkurs, der kommerzielle Fachkurs für Absolventinnen von Mädchenlyzeen und Lehrerinnenbildungsanstalten an der Neuen Wiener Handelsakademie;

mit den Handelsministerialerlässen: vom 4. Juli die zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Linz; vom 22. Juli die zweiklassige Handelsschule in Klattau; vom 2. August die städtische zweiklassige Handelsschule in Deutsch-Wrobd und die zweiklassige Handelsschule des k. und k. Offizierstöchter-Erziehungsinstitutes zu Hernals in Wien; vom 26. September die zweiklassige Landeshandelschule in Laibach; vom 12. Oktober die zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Vereines „Besna“ in Brünn; vom 28. Oktober die zweiklassige Erzherzogin Maria Annunziata-Handelsschule in Wien und vom 31. Oktober die höhere Handelsschule (Handelsakademie) in Karolinenthal. Die Abgangszeugnisse der letzteren mindern überdies die zweijährige Dienstzeit auf ein Jahr herab.

Begünstigungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben sprechen zu:

Die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 119, wonach das Zeugnis über



den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der Fachschule für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das Schlosser- und Zeugschmiedgewerbe ersehen und bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Schlosser- oder Zeugschmiedgehilfe (Geselle), bzw. Fabrikarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des Schlosser-, bzw. Zeugschmiedgewerbes berechtigen, und die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten vom 31. August, N.-G.-Bl. Nr. 180, wonach die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an der mährischen Landes-Blindenerziehungsanstalt in Brünn bestehenden Abteilung für Korbflechterei und Bürstenbinderei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, bzw. den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe beim Antritte jener handwerksmäßigen Gewerbe, in welchen an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung durch mindestens zwei Schuljahre erfolgt, ersehen.

An Erlässen und Entscheidungen, welche die Materie der konzessionierten Gewerbe betreffen, wären folgende anzuführen:

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 13. Mai, Z. 5193: Die Verleihung einer Konzession ist eine konstitutive Verfügung, mit welcher ein neues Recht geschaffen wird, die bestehenden Verhältnisse sind daher ausschließlich nach dem Zeitpunkte zu beurteilen, in welchem der konstitutive Akt gesetzt worden ist.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 4. März, Z. 11.882/09: Ein Gewerbe-konzessionsgesuch kann wegen nicht erfolgter Einzahlung der Einverleibungsgebühr nicht meritorisch abgewiesen werden.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 11. und 15. März, Z. 2862: Die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sowie der gewerbsmäßige Handel mit demselben ist durch § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe, allgemein verboten und kann daher nicht den Gegenstand einer Gewerbeanmeldung bilden.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 29. Mai bekanntgegeben, daß die gewerbsmäßige Haltung von erlaubten Spielautomaten eine Konzession nach § 16, lit. g, der Gewerbeordnung voraussetzt.

Nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli, Z. 7477, ist ein Ansuchen um Zerlegung einer, mehrere Berechtigungen nach § 16 Gewerbeordnung umfassenden Konzession in zwei Teilkonzessionen nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Erzeugung und Vertrieb von Viehnährsalz, welches sich als ein zur arzneilichen Verwendung bestimmtes Präparat darstellt, bedarf nach der Handelsministerial-Entscheidung vom 8. Juli der Konzession im Sinne des § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung.

Über eine Anregung des k. und k. Konsulates in Bukarest wurden die Bezirksämter vom Magistrate unterm 21. Juli ersucht, auf die hiesigen Placierungsinstitute dahin zu wirken, daß bei den allfälligen Engagements dieses Konsulat über den Leumund des in Rede stehenden Dienstgebers und auch über die im Vertrage aufzunehmenden Bestimmungen vorerst befragt werde; dabei machte der Magistrat auf § 54, Abs. 2 Gewerbeordnung, aufmerksam.



Mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Oktober, Z. 5852, wurde erkannt, daß die Äußerung der Gemeinde über ein Gesuch um Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession bloß informativen Charakter für die Gewerbebehörde hat, und mit dem Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vom 14. Oktober, Z. 10.604, daß ein Gesuch um Verleihung einer Gastgewerbekonzession, auf welche der bisherige Gewerbeinhaber zu Gunsten des Konzessionswerbers verzichtet, nicht als eine „Übertragung“ der Gewerbeberechtigung zu behandeln ist.

Fragen aus dem Betriebsanlagenrechte erledigen:

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 7. Jänner, Z. 67: Das freie Ermessen der Behörde bei Genehmigung von Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 Gewerbeordnung) wird durch die von den Sachverständigen zugegebene Möglichkeit eines schädlichen Einflusses der Rauchentwicklung nicht ausgeschlossen, weil die Bestimmungen des III. Hauptstückes von einer solchen Möglichkeit ausgehen und nur den Zweck verfolgen, die Gefährdungen und Belästigungen auf jenes Maß zurückzuführen, welches vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt noch geduldet werden muß, um ein Nebeneinanderbestehen der verschiedenen menschlichen Erwerbstätigkeiten nicht unmöglich zu machen; wenn eine gewerbliche Betriebsanlage unter gewissen Beschränkungen (Holzfeuerung) genehmigt worden ist, so sind jene, zu deren Gunsten diese Beschränkung gesetzt worden ist, (Obstzüchter in der Nähe der Fabrik), dem Verfahren, betreffend Auflassung dieser Beschränkung als Parteien zuzuziehen und auch zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe legitimiert.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 28. Jänner, Z. 788: Durch langjährige unbeanstandete Ausübung eines der Betriebsanlagenebene unterliegenden Gewerbes wird das Betriebsrecht nicht erloschen.

Der Statthaltereierlaß vom 28. Jänner: Bei gewerbebehördlicher Genehmigung von Äthylapparaten für autogene Schweißung ist auf die landesbehördlichen Zulassungsbedingungen der Apparattypen entsprechend Rücksicht zu nehmen und die Verwendung von Wasservorlagen vorzuschreiben.

Der Statthaltereierlaß vom 13. Februar: Zur Verhütung einer Verschleppung von Milzbrandsporen sind die Abwässer und Abfälle, wenigstens die sogenannten Weichwässer aus Gerbereien mit einem Zusatz von 0.5% Chlorkalk oder Formalin zu desinfizieren; empfehlenswert ist auch eine gleiche Desinfektion der Haare und des Leimleders; der Schlamm aus desinfizierten Weichwässern und Kläranlagen ist an einer ungefährlichen Stelle zu hinterlegen.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 25. Februar, Z. 2092: Maßnahmen zur Wahrung öffentlicher sicherheits-, sanitäts- und feuerpolizeilicher Rücksichten fallen bei gewerblichen Betriebsanlagen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbebehörden, nicht in jene der autonomen Gemeindebehörden.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 14. März, Z. 2783: Die Gewerbebehörde ist berechtigt, die Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsanlage aus Rücksichten auf die Nachbarschaft auch dann zu verweigern, wenn gegen die Anlage seitens der Anrainer keine Einwendung vorgebracht wurde; das Gutachten eines Sachverständigen (Obersten Sanitätsrates) braucht der Partei nicht vorgehalten zu werden.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 24. März, Z. 3127: Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Prüfung der nach freiem Ermessen gefällten Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Betriebsanlage in der Richtung



berufen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Handhabung des freien Ermessens im gegebenen Falle zutreffen oder nicht, bzw. ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, insbesondere aber, ob nicht etwa Rechte dritter Personen hiedurch verletzt worden sind.

Der Statthaltereierlaß vom 22. März: Rekurse gegen Entscheidungen über Betriebsanlagen sind stets mit vollkommenen Plänen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen vorzulegen; die kommissionelle Verhandlung ist mit Umsicht und Erfassung des Zweckes dieser Amtshandlung durchzuführen; über im Rekurse angeführte neue Tatsachen sind Erhebungen zu pflegen, auch ist zu den Rekursausführungen Stellung zu nehmen.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. April, Z. 3423: Die Gewerbebehörde ist berechtigt, von den im Konsense gestellten Bedingungen nachträglich bei geändertem Tatbestande nach freiem Ermessen abzugehen.

Der Magistrats-Direktionserlaß vom 11. Mai über die Beziehung des Kommandos der städtischen Berufsfeuerwehr zu Verhandlungen über die gewerbebehördliche Genehmigung von Betriebsanlagen wurde bereits im Abschnitte III auf S. 58 des vorliegenden Verwaltungsberichtes behandelt.

Der Handelsministerialerlaß vom 7. Juli: Nach der Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, zu § 14 des am 1. Jänner 1910 in Kraft getretenen Tierseuchengesetzes ist vor gewerberechtl. Genehmigung von Anlagen, in welchen Tierkörper und Tierkörperteile verarbeitet und bearbeitet werden (Gerbereien, Schlächtereien, Trocknungsanstalten für Häute und Felle u. dgl.) das Gutachten des zuständigen Amtstierarztes einzuholen und dieses Organ auch den bezüglich gewerberechtl. Lokalverhandlungen beizuziehen.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 16. September, Z. 9644: Da die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Betriebsanlage wegen der mit derselben verbundenen Wirkungen zu genehmigen sei, in das freie Ermessen der Gewerbebehörden fällt, kann der Verwaltungsgerichtshof nicht prüfen, ob die Konsensbedingungen ausreichend oder wirksam sind.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 30. September, Z. 10.111: Zu den öffentlichen Interessen, welche die Gewerbebehörde nach freiem Ermessen bestimmen können, eine Betriebsanlage zu genehmigen, die geeignet ist, die Nachbarschaft durch üblen Geruch oder durch gesundheitschädliche Einflüsse zu gefährden oder zu belästigen, gehört gewiß auch die Rücksichtnahme auf die Hebung der Industrie.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 21. Oktober, Z. 10.821: Die nachträgliche Genehmigung einer konsenslos errichteten Betriebsanlage liegt im freien Ermessen der Gewerbebehörde.

Hinsichtlich der Zweigetablissemens und Niederlagen wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März, Z. 2575, ausgesprochen, daß die Bezeichnung eines Geschäftes als Niederlage eines anderen Unternehmens nur dann als entsprechend angesehen werden kann, wenn sich das Geschäft nur auf den Handel mit Erzeugnissen des Unternehmens, als dessen Niederlage es gekennzeichnet ist, beschränkt, ferner mit Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 14. Oktober, Z. 10.607, daß die Voraussetzung für die Errichtung von Zweigetablissemens der Bestand einer Hauptbetriebsstätte ist.

Eine entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung setzt nach dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 11. März, Z. 2575, voraus, daß der Name des Gewerbeinhabers und das Gewerbe angegeben wird.



Zur instanzmäßigen Anfechtung der Nichtzurkenntnisnahme der Anzeige von der Ausübung eines Gewerbes durch einen Stellvertreter ist nach dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 25. Oktober, Z. 10.949, nur der Gewerbeinhaber, nicht aber auch der namhaft gemachte Stellvertreter legitimiert, und nach einer Entscheidung der Statthalterei vom 28. Juni 1910 (veröffentlicht im Berichtsjahre) ist die Unterfagung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes einer Aktiengesellschaft bis zur Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters gesetzlich nicht zulässig.

Über das Recht der minderjährigen Deszendenten und der Witve eines Gewerbeinhabers zum Gewerbefortbetriebe liegen zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vor, und zwar vom 25. Februar, Z. 2091, wonach unter den erbberechtigten Deszendenten, für welche im Sinne des § 56 Gewerbeordnung ein Gewerbe fortbetrieben werden kann, nur die gesetzlichen Erben (Noterben) oder Pflichtteilsberechtigten in absteigender Linie zu verstehen sind, zu welchen die außerehelichen Deszendenten nur der Mutter, jedoch nicht auch dem Vater gegenüber gehören, und das Erkenntnis vom 15. März, Z. 2662, wonach das Recht der Witve auf den Fortbetrieb des Gewerbes ihres verstorbenen Ehegatten voraussetzt, daß es sich um eine Frauensperson handelt, welche eine nach bürgerlichem Rechte gültige Ehe geschlossen hat, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit jedoch nicht die Gewerbebehörde abzusprechen hat, weil der Partei der Nachweis der Gültigkeit obliegt.

Die Frage des Auffuchens von Bestellungen auf Waren bot Anlaß zu Entscheidungen und normativen Erlässen besonders infolge des Überhandnehmens des sogenannten Schneeballensystemes.

Mit Rundschreiben des Magistrates vom 1. April wurden die Bezirksämter und das Marktamt über eine Beschwerde des Zentralverbandes der österreichischen Detaillieure der Juwelen-, Uhren-, Gold- und Silberwarenbranche auf einen von der Schweiz her eingeleiteten schwunghaften Uhrenhandel nach dem Schneeballensysteme aufmerksam gemacht und um strengste Überwachung ersucht.

Der Handelsministerialerlaß vom 11. Mai spricht die Anschauung aus, daß der Warenvertrieb nach dem sogenannten Schneeballen- oder Blocksysteme infolge der Verwendung zahlreicher Hilfskräfte zum Auffuchen von Privatkunden dem § 59 der Gewerbeordnung widerspricht, wonach solche Personen mit amtlichen Legitimationen versehene, im Dienste des Gewerbeinhabers stehende Personen sein müssen. Unter Beziehung auf diesen Erlaß eröffnete der Handelsministerialerlaß vom 6. Dezember, daß dieses Ministerium zur Sicherung des Erfolges bei Vollziehung dieser Anordnungen nach § 59 und 152 Gewerbeordnung den Eintritt und die Verbreitung von Ankündigungen, Kuponbögen und allen anderen auf den Warenvertrieb nach dem erwähnten Systeme bezughabenden Gegenständen in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten habe. Unter diesem Titel wäre noch eine dem magistratischen Bezirksamte für den VIII. Bezirk eröffnete Statthaltereientscheidung anzuführen, wonach dem Rekurse eines Photographen gegen eine Entscheidung dieses Bezirksamtes, mit welcher sein Ansuchen um Ausstellung einer Legitimationskarte für einen Handlungsreisenden zum Zwecke des Auffuchens von Bestellungen auf Semi-Email-Vergrößerungen undervielfältigungen bei Photographen abgewiesen wurde, keine Folge gegeben wurde, da §§ 59 und 59b Gewerbeordnung nicht das Auffuchen von Bestellungen auf gewerbliche Einrichtungen regeln.



In Entscheidungen betreffend das Hilfsarbeiterrecht sind folgende gefällt worden:

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 24. März, Z. 3290: Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung sind nicht bloß jene, welche einen besonderen im Gesetze vorgeschriebenen Gang der Ausbildung im Gewerbe durchzumachen hatten, sondern auch solche Hilfskräfte, welche berufsmäßig zur Herstellung des gewerblichen Erzeugnisses mitwirken.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 20. März, Z. 13.838: Bei Ausstellung eines Arbeitsbuches ist die „Beschäftigung“ des Hilfsarbeiters (auf Seite 2 des vorgeschriebenen Formulars) durch Anführung des Gewerbes, in welchem derselbe verwendet werden soll, ohne Angabe der Stellung des Hilfsarbeiters in dem Betriebszweige (Lehrling, Gehilfe, Geselle) zu bezeichnen.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 24. März, Z. 3154: Im Sinne des § 14 Gewerbeordnung müssen Lehr- und Arbeitszeugnisse vom Lehrherrn, bzw. Arbeitsgeber bestätigt werden, sonst bleibt nach § 14c, Abs. 2 und 3, Gewerbeordnung nur die Möglichkeit der Dispens; die Bestätigung über den tatsächlichen Bestand eines Lehrverhältnisses und die Verwendung als Gehilfe kann in keinem Falle ordnungsmäßige Zeugnisse ersetzen.

Hier wäre noch eine im Berichtsjahre veröffentlichte Statthaltereientcheidung vom 18. Juni 1910 anzuführen, nach welcher im Deutschen Reiche ausgestellte Zeugnisse und vorgenommene Eintragungen im Arbeitsbuche zum Nachweise der Gehilfenzeit ortspolizeilich beglaubigt sein müssen.

Die Nichtöffentlichkeit der Gewerberegister wurde betont mit Magistrats-Direktionserlaß vom 7. Februar, wonach Auskünfte aus dem Gewerberegister über fremde Gewerberechte nicht zu erteilen sind, da eine gesetzliche Verpflichtung hiezu nicht besteht. Im Zusammenhange hiemit sei auch der Statthaltereierlaß vom 16. Juni erwähnt, welcher ausspricht, daß die Gewerbebehörden zur Auskunfterteilung an Dritte über ihnen von den Gerichten mitgeteilte Pfändungen von Gewerbeberechtigten weder verpflichtet noch auch berechtigt sind.

Auch Fragen des gewerbebehördlichen Straf- und Repressivrechtes bildeten den Gegenstand von Erörterungen. Mit Rundschreiben vom 20. Februar wurden vom Magistrate die Bezirksämter von einer Beschwerde der Genossenschaft der Trödler wegen der erdrückenden unbefugten Konkurrenz verständigt und ersucht, mit der erforderlichen Strenge vorzugehen.

Ein Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. März verfügt, daß wahrgenommene Gesetzeswidrigkeiten (Anweisung gesundheitschädlicher, feuchter Schlafräume für die Hilfsarbeiter entgegen § 74 Gewerbeordnung) von der Gewerbebehörde durch Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen und Zwangsmitteln, nicht aber durch Erlassung von dem Rechtszuge unterliegenden Aufträgen abzustellen sind. Eine ähnliche Anordnung trifft der Statthaltereierlaß vom 9. Juni, wonach bei Übertretungen der Gewerbeordnung von der Hinausgabe schriftlicher Aufforderungen, die Gewerbeberechtigung zu erwirken oder schriftlicher Verbote, einen unbefugten Gewerbebetrieb fortzuführen, grundsätzlich abzusehen ist, wonach vielmehr die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen und Zwangsmittel anzuwenden sind.



Das Rekurs- und Kassationsrecht in Gewerbeangelegenheiten behandeln:

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 21. Jänner, Z. 563: Der Gemeinde kommt sowohl als Lokalfirenpolizeibehörde als auch in Wahrung der Gesamtinteressen der Ortsbewohnerschaft, endlich auch gemäß § 51 Gewerbeordnung bei der Feststellung der Tarife für die von den Rauchfangkehrern zu verrichtenden Arbeiten Parteistellung zu.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 21. Jänner, Z. 592: Die Bestimmungen der §§ 14f und 116a Gewerbeordnung über das Rekursrecht der Genossenschaften finden als reine Verfahrensvorschriften auch dann Anwendung, wenn die Anmeldung eines Gewerbes vor Wirksamkeit der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907 schon erstattet, das Verfahren aber noch nicht abgeschlossen war.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 18. Februar, Z. 1721: Nach den Grundsätzen des Administrativverfahrens hat die politische Landesbehörde als Rekursinstanz in Angelegenheit der Übertragung von Gast- und Schankgewerben selbst zu entscheiden, ohne an die Gründe der I. Instanz gebunden zu sein, sie kann daher eine Übertragung mangels des Bedürfnisses der Bevölkerung abweisen, auch wenn die I. Instanz diesen Abweisungsgrund nicht angeführt hat.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 25. Februar, Z. 1849: Voraussetzung zum Einschreiten der Oberbehörde im Sinne des § 146, Abj. 4 Gewerbeordnung ist die Außerachtlassung eines materiellrechtlichen, nicht auch formellrechtlichen Erfordernisses zur Ausübung einer Gewerbeberechtigung.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. März, Z. 2247: Wenn die Gewerbebehörde ein administratives Erkenntnis oder einen administrativen Auftrag in einem Falle ergehen läßt, in dem sie mit einer Zwangsverfügung oder mit einem Straferkenntnis vorzugehen befugt wäre, so unterliegt ein solches Verbot oder ein solcher Auftrag dem vollen administrativen Instanzenzuge, auch begründet ein solcher Vorgang der Unterbehörde keine Nichtigkeit, welche die Oberbehörde zu dessen Kassierung von Amtes wegen berechtigen würde.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 11. März, Z. 2575: Die Bestimmung des § 146 Gewerbeordnung bezweckt, dort Abhilfe zu schaffen, wo eine politische Behörde durch Versehen, Irrtum oder unrichtige Anwendung des Gesetzes einen vom Gesetze verpönten Zustand geschaffen oder zugelassen hat; dessen Anwendung ist also an die Voraussetzungen des § 57 Gewerbeordnung nicht gebunden.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 24. März, Z. 3153: Die Gemeinde ist legitimiert, die auf Grund des § 42 Gewerbeordnung erlassene Verfügung der bezirksweisen Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Rekurswege anzufechten.

Die Statthaltereierlässe vom 25. März und 13. April: Die Genossenschaft ist bei Erteilung der Dispens vom Befähigungsnachweise nach § 13a Gewerbeordnung rekursberechtigt, auch wenn sie eine Äußerung nicht abgegeben hat.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 8. April, Z. 3889: Den Genossenschaften steht ein Rekursrecht gegen die Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe nicht zu, denn die Fälle der Rekurslegitimation der Genossenschaften sind im § 116a Gewerbeordnung taxativ aufgezählt.

Das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 14. Oktober, Z. 10.604: Die Rekursbehörde kann eine in I. Instanz aus anderen Gründen verweigerte Konzession auch wegen Mangels des Lokalbedarfes verweigern.



### c) Gewerbeförderung.

Anknüpfend an den Verwaltungsbericht für 1910, Seite 437, ist zu bemerken, daß die Wirtschaftsgenossenschaft der Wiener Lohnfuhrwerker v. G. m. b. H. nach dem Stande vom 18. November des Berichtsjahres 369 Mitglieder (Fiaker und Einspänner) zählte; die Genossenschaft hat bis zum bezeichneten Termin 323 Fahrpreis-anzeiger an die Mitglieder ausgefolgt, und zwar 290 nach System Tirmann, 33 nach System Kosmos. Die Gemeinde Wien hat von der mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1910 bewilligten Subvention die entsprechenden Teilbeträge nebst den unverzinslichen Darlehen flüssig gemacht.

### d) Lehrlingswesen.

An dieser Stelle ist der Lösung einiger Zweifel über die Fortbildungsschulpflicht der Handlungslehrlinge, welche gewisse Lehranstalten oder Kurse absolviert haben, zu gedenken.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien für öffentliche Arbeiten und des Handels vom 25. Februar erklärt, daß die Absolvierung eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses, der vier unteren Klassen einer öffentlichen, bzw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule oder eines im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903 mit einer Bürgererschule verbundenen einjährigen Lehrkurses der Absolvierung einer allgemein-gewerblichen, bzw. kaufmännischen Fortbildungsschule nicht gleichwertig sei. Handlungslehrlinge mit solchen Vorstudien seien daher während der nach § 13a Gewerbeordnung abgekürzten Lehrzeit zum Besuche der bestehenden kaufmännischen, bzw. allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen verpflichtet. An kaufmännischen Fortbildungsschulen mit dreijähriger Organisation sowie an allen gewerblichen Fortbildungsschulen sei solchen Handlungslehrlingen jedoch der unmittelbare Eintritt in den zweiten Jahrgang zu gestatten.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Dezember wurde ausgesprochen, daß der Unterricht an dem Reformlyzeum des E. C. M. Locchi in Wien nicht als gleichwertig mit dem kaufmännischen Fortbildungsschulunterrichte angesehen werden könne und daß daher Handlungslehrlinge, welche diese Anstalt besuchen oder absolviert haben, trotzdem als fortbildungsschulpflichtig zu behandeln seien.

Hingegen wurden mit Statthaltereierlaß vom 26. Mai die zweiklassigen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Handelsschulen den kaufmännischen Fortbildungsschulen gleichgestellt und sind daher Handlungslehrlinge, welche eine solche Schule absolviert haben, vom Besuche einer kaufmännischen Fortbildungsschule, bzw. einer gewerblichen Fortbildungsschule befreit.

Hinsichtlich der Lehrverträge entschied der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 30. Jänner, Z. 676, daß die Nichtbefolgung der Formvorschriften des § 99 Gewerbeordnung über die Aufnahme von Lehrlingen Nichtigkeit des Lehrvertrages nicht bewirke, und das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 8. Juli, daß Unterlassung der Aufdingung eines Lehrlings nicht zur Verweigerung der Freisprechung berechtige.

In Ergänzung des Normalerlasses vom 19. Februar 1910 hat der Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. April weitere Direktiven für



Lehrlingsarbeitenausstellungen gebracht. Es sollen die Arbeitsstücke tunlichst nach selbst angefertigten Zeichnungen, Schnittmustern, Modellen u. dgl. ausgeführt werden und es sollen diese Behelfe mit ausgestellt werden. Den Arbeiten ist außerdem eine Beschreibung beizufügen, auch sollen unter Umständen die verwendeten Rohstoffe zur Besichtigung aufliegen und die Darstellung des schrittweisen Arbeitsvorganges erfolgen.

### e) Handelsverträge.

Im Reichsgesetzblatte vom 23. Jänner 1911, Nr. 12, wurde der Handelsvertrag vom 27./14. Juli 1910 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien kundgemacht. Nach diesem Vertrage sollen die Angehörigen eines jeden der vertragsschließenden Teile in den Gebieten des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels, der Schifffahrt und des Gewerbebetriebes genießen, welche in diesen Gebieten die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation gegenwärtig genießen und künftig genießen werden. Dieser allgemeine Grundsatz wird des weiteren in den Details im Vertrage ausgeführt und bemerkt, daß auch Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlic der Versicherungsgesellschaften, die gleichen Rechte genießen sollen, wie die gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation. Geschäftsleute des einen vertragsschließenden Teiles, welche in den Gebieten des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommiss, Agenten, Reisenden oder sonstigen Vertreter reisen lassen, müssen mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen werden und dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden wird auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt. Besucher von Märkten und Messen werden den Inländern gleichgestellt. Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen, Handels- und Fabrikmarken, Muster und Modelle, Namen und Firmen der Angehörigen der vertragsschließenden Teile bleibt besonderen, ehestens abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten. Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 1917 und verlängert sich eventuell um ein Jahr.

### f) Umfang und Ausübung der Gewerbeberechtigung.

Mit diesem Gegenstande befaßten sich folgende Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgewerichtshofes:

Das Erkenntnis vom 28. Jänner, Z. 829, wonach der Backofenbau eine Teilberechtigung der Gewerbe der Bau- und Maurermeister ist, da er dem Hochbau als eine Herstellung von Mauerwerk verwandt ist und mit gleichen Mittel und Arbeitsverrichtungen arbeitet; das Erkenntnis vom 28. Februar, Z. 1817, wonach die Ankündigung einer „Großen Woche“ behufs Verkaufes von Warenvorräten zu besonders ermäßigten Preisen nicht als Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, N.-G.-Bl. Nr. 26, zu betrachten ist; das Erkenntnis vom 1. April, Z. 3082, welches entschied, daß das bloße Backen des von den Kunden zubereiteten Brotes Bäckergerwebe im beschränkten Umfange sei, denn durch die Zerlegung eines handwerksmäßigen Gewerbes in eine Reihe von freien Betrieben würde der Befähigungsnachweis illusorisch; das Erkenntnis vom 29. April, Z. 4826, demzufolge ein im Grundbuche lediglich als Gastgerechtigkeit eingetragenes radiziertes Schankgerwebe nicht das Recht der Fremdenbeherbergung umfaßt, da hiezu eine Einkehrwirtschausbefugnis erforderlich ist, und das Erkenntnis vom 9. Juli, Z. 7597, welches die Frage, ob ein



angemeldeter Gewerbebetrieb wegen Nichteignung des Lokales im Sinne des § 13 Gewerbeordnung untersagt werden kann, bejaht.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 12. Jänner normiert, daß der Verkauf von Kampfergeist, Senfgeist und Ätherweingeist im Kleinen in einer den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden Beschaffenheit ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; soferne diese Artikel zu technischen Zwecken Verwendung finden sollen und in einer nicht nach Vorschrift der Pharmakopöe erfolgten Zusammensetzung dürfen sie im Detail auch außerhalb der Apotheken verkauft werden. Der Großhandel mit diesen Artikeln, selbst in einer der Pharmakopöe entsprechenden Beschaffenheit, darf außerhalb der Apotheken, allerdings auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung stattfinden; Ätherweingeist darf zu technischen Zwecken außerhalb der Apotheken im Kleinen nur unter Beobachtung der Giftverordnung abgegeben werden.

Durch einige instruktionelle Vorschriften suchte der Magistrat innerhalb seines Wirkungskreises eine einheitliche Praxis zu erzielen.

So wurden die Bezirksämter mit Rundschreiben vom 14. Februar von einer Statthaltereientcheidung verständigt, wonach den Leder- und Zugehörhändlern der Verkauf von Schuhoberteilen verboten ist.

Die Genossenschaft der Büchsenmacher und Schwertfeger hat in einer Zuschrift den Magistrat ersucht, ein Gutachten der n.ö. Handels- und Gewerbekammer vom Oktober 1910, wonach die Schlosser berechtigt seien, Säbelscheiden herzustellen, da diese keine Waffen seien, bei etwaigen Anzeigen gegen Schlosser oder andere metallverarbeitende Gewerbetreibende wegen unbefugter Erzeugung von Säbelscheiden der Entscheidung nicht zugrunde zu legen, sondern jeden einzelnen Fall genau zu untersuchen. Über dieses Ansuchen wurden die Bezirksämter mit Schreiben vom 28. März aufmerksam gemacht, daß in konkreten Fällen die Entscheidung der Statthalterei nach § 36 Gewerbeordnung einzuholen sein wird.

Entsprechend einer Zuschrift der k. k. Polizei-Direktion wurden den Bezirksämtern am 24. April gewisse Übelstände beim Verleihen von Fahrrädern seitens der Fahrradleihegeschäfte an jugendliche Personen bekanntgegeben.

Einer Beschwerde der Kaffeesiedergenossenschaft, daß die ihren Mitgliedern in der Regel konzessionsmäßig verliehene Berechtigung nach § 16, lit. d) Gewerbeordnung zur „Verabreichung von Likören aller Art“ wegen der Unklarheit des Begriffes Likör zu Strafamtshandlungen wegen Überschreitung der Gewerbebefugnisse führe, wurde mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 29. August durch die Anordnung abgeholfen, daß in Zukunft den Kaffeesiedern diese Berechtigung mit nachfolgendem Umfange zu verleihen sei: „Auschanke von gebrannten geistigen Getränken im Rahmen des Kaffeesiedergewerbes und beschränkt auf die Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale.“

Die Normalerlässe der Magistrats-Direktion vom 24. Mai und 18. Juli 1904, wonach die Gesuche von Kaffeeschenkern um Verleihung der Berechtigung nach § 16, lit. d) Gewerbeordnung zur Verabreichung von Rum oder Kognak als Beigabe zum Kaffee oder Tee in der Regel wohlwollend zu beurteilen sind, wurden dem Magistrate und den Bezirksämtern mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 25. November in Erinnerung gebracht. Zugleich wurde aber abgelehnt, eine ähnliche Norm auch hinsichtlich der Berechtigung nach § 16, lit. g) Gewerbeordnung zum Halten von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles zu Gunsten der Kaffeeschenker aufzustellen, weil das



Bedürfnis der Bevölkerung in diesem Falle nicht als allgemein und regelmäßig vorhanden angenommen werden kann.

### g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 218, bzw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und die gewerblichen Beisitzer der Berufsgerichte in gewerberechtlichen Streitfachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher im Berichtsjahre auszuscheiden: Die im Jahre 1907 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien sowie des Berufsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben aller 21 Wiener Gemeindebezirke, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.=G.=Bl. Nr. 58, zu den Gruppen II (Keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und VI (Handel) gehören.

Für diese Gruppen waren aus den beiden Wahlkörpern (Wahlkörper der Unternehmer und Wahlkörper der Arbeiter) zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe II: je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe IV: Je 20 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner; Gruppe VI: je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner.

B. Für das Berufsgericht:

In jeder der genannten 3 Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. November 1910; sie fanden in der Zeit vom 22. bis 30. Jänner 1911 statt.

Gleichzeitig waren auch die Wahlen aus der mit Ministerialverordnung vom 8. November 1910, R.=G.=Bl. Nr. 198, neugebildeten Wahlgruppe durchzuführen. Dieser Gruppe gehören an:

1. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der Handelsgewerbe, vorwiegend zur Leistung höherer kaufmännischer Dienste angestellten Personen, demnach insbesondere Fabrikdirektoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geschäftsführer, Buchhalter, Kassiere, Reisende, Korrespondenten u. dgl.

2. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, einschließlich der Handelsgewerbe, zur Leistung höherer, nichtkaufmännischer Dienste angestellten Personen, sofern sie nicht schon gemäß § 5, lit. a) des Gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 218, als Werkmeister, Werkführer oder Vorarbeiter der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte unterstehen, demnach insbesondere Betriebsleiter, Ingenieure, Chemiker, Zeichner u. dgl.

Von der neuen Wahlgruppe waren aus dem Wahlkörper der Dienstgeber und dem Wahlkörper der Dienstnehmer für das Gewerbegericht je 24 Beisitzer und je 16 Ersatzmänner und für das Berufsgericht je 8 Beisitzer zu wählen.

Die Ausschreibung dieser Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 15. November 1910; sie fanden am 1. Februar 1911 für die Dienstnehmer und am 3. Februar 1911 für die Dienstgeber statt.

### h) Gewerbe Genossenschaften und Genossenschaftsverbände.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die Wiedererzeuger nach ihrer Ausscheidung aus der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien zu einer selbständigen Genossenschaft vereinigt, so daß mit Ende des Berichtsjahres 145 Genossenschaften bestanden.



Diese Korporationen sind ihrer Mehrzahl nach als Fachgenossenschaften organisiert und umfassen daher zumeist nur eine Gewerbekategorie oder mehrere Gewerbearten, die miteinander verwandt sind. In wenigen Ausnahmefällen erscheinen den Genossenschaften, die für bestimmte Produktionsgewerbe bestehen, auch die einschlägigen Handelsgewerbe angegliedert.

Während des Berichtsjahres wurden die Haarnerzeuger der Genossenschaft der Posamentierer und die Grobschmiede der Innung der Fuß- und Wagenschmiede zugewiesen.

Der territoriale Umfang der am Ende des Berichtsjahres bestehenden Wiener Genossenschaften beschränkt sich in der Regel auf den Amtsbezirk Wien; in wenigen Fällen erstreckt sich der Gebietsumfang dieser Genossenschaften auch ganz oder teilweise über das Gebiet anderer politischer Bezirksbehörden und nur die Genossenschaften der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marktfahrer und der Gold- und Metallschläger umfassen ganz Niederösterreich.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresabschlussrechnungen der Genossenschaften sind in der bisher üblichen Form vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen worden.

Durch diese Prüfungen sowie durch Skontrierungen sämtlicher Genossenschaften erlangte die Aufsichtsbehörde Einblick nicht nur in die Geldgebarung, sondern überhaupt in die gesamte Geschäftsführung der Genossenschaften; nur in vereinzelt Fällen kam sie in die Lage, auf die Behebung zumeist unwesentlicher Mängel hinzuwirken.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 25.850 K.

Am Ende des Berichtsjahres bestanden folgende Genossenschaftsverbände und Vereinigungen von solchen Verbänden (Verbände höherer Ordnung), welche ihren Sitz in Wien haben und dem Wiener Magistrate als Aufsichtsbehörde unterstehen:

1. Wiener Gewerbe-genossenschaftsverband, IX., Währinger Straße 43;
2. Territorialverband der Gewerbe-genossenschaftsverbände Niederösterreichs, IX., Währinger Straße 43;
3. Verband der Bäcker-genossenschaften Niederösterreichs, VIII., Florianigasse 13;
4. Zentralverband der Genossenschaftsverbände der Bäckermeister Österreichs, VIII., Florianigasse 13;
5. Österreichischer Fachgenossenschaftsverband der Dachdecker und Pflasterer, VII., Kandelgasse 33;
6. Landesverband der Friseur-genossenschaften in Niederösterreich, VI., Mollardgasse 1;
7. Verband der österreichischen Fachgenossenschaftsverbände der Friseure, Raseure und Perückenmacher, VI., Mollardgasse 1;
8. Reichsverband der österreichischen Genossenschaften gewerblicher Gärtner, Naturblumenbinder und -Händler, V., Gießaufgasse 8;
9. Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände in Österreich, I., Kurrentgasse 5;



10. Landesverband der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs, I., Kurrentgasse 5;
  11. Reichsverband der österreichischen Fachgenossenschaften der Glaser, Glashändler, Glaschleifer und verwandten Gewerbe und deren Verbände, VII., Richter-gasse 8;
  12. Reichsverband der Gremien und Genossenschaften österreichischer Handels-agenten und Kommissionäre, I., Werbertorgasse 14;
  13. Verband der Genossenschaften der Fuß- und Wagenschmiede Niederösterreichs, IX., Rußdorfer Straße 57;
  14. Zentralverband der Verbände kaufmännischer Gremien und Genossenschaften Österreichs, IV., Schwarzenbergplatz 16;
  15. Reichsverband der kaufmännischen Verbände und Handelsgenossenschaften Österreichs, V., Margaretenstraße 93;
  16. Reichs-Fachverband der Einzelverbände der Kleidermachergenossenschaften Österreichs, I., Fütterergasse 1;
  17. Österreichischer Fachgenossenschaftsverband der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe, VIII., Laudongasse 32;
  18. Verband der Metallgewerbe-genossenschaften Niederösterreichs, VIII., Wicken-burggasse 1;
  19. Reichs-Fachverband der Photographengenossenschaften Österreichs, III., Land-straßer Hauptstraße 86;
  20. Landesverband der n.-ö. Rauchfanglehrergenossenschaften, IV., Paulaner-gasse 6;
  21. Verband der österreichischen Rauchfanglehrergenossenschaften und deren Verbände, VIII., Lange Gasse 58;
  22. Verband der Schlossergenos-senschaften Niederösterreichs, VIII., Wicken-burggasse 1;
  23. Reichs-Fachverband der Einzelverbände der Schuhmachergenossenschaften Österreichs, VIII., Florianigasse 66;
  24. Verband der Genossenschaften der Zuckerbäcker zc. Niederösterreichs, VI., Brauergasse 2;
  25. Reichsverband der österreichischen Fachgenossenschaftsverbände und Fach-genossenschaften der Zuckerbäcker, Lebzelter, Wachszieher zc., VI., Brauergasse 2;
- Die unter Nr. 2, 7, 9, 12, 20, 22 und 25 angeführten Körperschaften haben sich im Laufe des Berichtsjahres konstituiert.

### i) Privilegien-, Patent- und Muster-schutzangelegenheiten.

Wie in den Vorjahren beschränkte sich die Inanspruchnahme des Magistrates in Privilegienangelegenheiten auf die amtliche Feststellung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin abermals ein Rückgang zu verzeichnen.

In Patentangelegenheiten, soweit sie dem Magistrate zukommen (Amtshandlungen wegen Patentanmeldungen, Mitwirkung bei der Bestellung von Patentanwälten und Beamtenhandlung der Anzeigen von der gewerbmäßigen Ausübung der Patente im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, N.-G.-Bl. Nr. 162) sowie auf dem Gebiete des Muster-schutzes (Muster-eingriffsstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärung von Muster-registrierungen) hat sich die Zahl der Agenden gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich verändert; eine Änderung oder Neuerung der normativen Bestimmungen dieser Verwaltungszweige ist nicht erfolgt.



### j) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen 51 Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften eingetragen (am Ende des Jahres bestanden 353 solche Genossenschaften); davon haben im Laufe des Berichtsjahres nur 4 ein Gewerbe angemeldet und nur 4 eine GewerbeKonzession erlangt, welche verhältnismäßig geringe Zahl darin ihre Erklärung findet, daß nach der bisherigen Praxis den meisten Genossenschaften, als auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkt, die Qualifikation der Gewerbmäßigkeit ihrer Betriebe nicht zuerkannt wurde.

### k) Wandergewerbe. — Hausierwesen.

Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1910 gedenkt der Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium vom 9. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 128, wonach der Hausierhandel im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verboten wurde.

Zu Fortführung dieser zum Schutze der sesshaften Gewerbetreibenden getroffenen Maßnahmen wurde mit Statthaltereierlaß vom 27. Juli 1911, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 96 über Antrag des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Eiern, Milch, Butter, Brennholz, ferner von Molkereiprodukten (Topsen, Käse, Rahm), von Kraut und Rüben im gesäuerten Zustande sowie von Holzkohle und Honig für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit Wirksamkeit bis Ende Juli 1916 untersagt. Ausgenommen sind Geschäftsbetriebe jener Personen, welche vor dem 15. September 1902 die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben; auch wird die Lieferung bestellter Waren nach § 41 der Gewerbeordnung dadurch nicht behindert. Dem weiteren Antrage der Gemeindevertretung auf Erlassung eines Verbotes des Umhertragens und Anbietens von Obst (Dörrobst), Zwiebeln, Kartoffeln, Gemüse aller Art, Geflügel in lebendem und totem Zustande und Naturblumen wurde nicht entsprochen.

Laut Statthaltereierlasses vom 13. März hat das k. k. Handelsministerium eröffnet, daß Übertretungen der §§ 60 und 60a der Gewerbeordnung materiell nicht eine Übertretung der Gewerbeordnung, sondern des Hausiergesetzes bilden; zugleich wurde bemerkt, daß der Begriff des Hausierhandels auch dann gegeben ist, wenn dieser nur an einem einzigen Orte (also auf der Straße oder von Haus zu Haus nur in einem Orte und nicht auch von Ort zu Ort) ausgeübt wird.

Eine Beschwerde des Vereines Mittelstand wegen des Hausierens durch bosnische Hausierer trotz des für das Gemeindegebiet Wien bestehenden Hausierverbotes wurde über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Dezember mit Statthaltereierlaß vom 12. Dezember dem Magistrate übermittelt, worauf dieser mit Runderlaß vom 20. Dezember den Bezirksämtern in Erinnerung brachte, daß die Bewohner bosnischer Gegenden unter die Bewohner der im § 17 des Hausierpatentes, bzw. in den bezüglichen Nachtragsverordnungen erwähnten begünstigten Gegenden nicht zu rechnen sind.

Hausierverbote, welche jedoch auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den bezüglichen Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden nicht Anwendung finden, wurden auf Grund des § 10 des Hausierpatentes und § 5 der Vollzugsvorschrift durch die unten angeführten Ministerialverordnungen erlassen: für die Stadt Schwaz (10. Februar, R.-G.-Bl.



Nr. 31), die Stadt Hall in Tirol (2. Mai, R.=G.=Bl. Nr. 92), für die Gemeinden Börgl (6. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 108), Hopfgarten Markt (8. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 110), Unterach (8. Juni, R.=G.=Bl. Nr. 111), für die Stadt Bozen und die Marktgemeinde Gries (4. August, R.=G.=Bl. Nr. 156), für die Stadt Brixen (5. August, R.=G.=Bl. Nr. 161) und die Städte Trient, Rovereto und Niva (25. Oktober, R.=G.=Bl. Nr. 210).

#### 1) Feilbietungen.

Während des Berichtsjahres wurden insgesamt 90 freiwillige Feilbietungen von den magistratischen Bezirksämtern im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde bewilligt; davon entfielen auf den Bezirk I 17, II 57, III 3, IV 1, VI 1, IX 1, X 2, XII 1, XVI 1, XVIII 1, XX 1 und XXI 4.

Der Magistrat hat als politische Behörde I. Instanz den konzessionierten Pfandleihern 152 Feilbietungen verfallener Faustpfänder bewilligt, wovon auf die Anstalten im Bezirke I 42, II 6, III 6, V 9, VII 12, IX 16, X 22, XII 19, XVI 15 und XVIII 5 entfielen.